

Stadt Berg. Gladbach

BH

2004 OKT 21 07:22

Rheinisch-Bergischer Kreis

EINGEGANGEN

26. Okt. 2004

Der Landrat

Eingang

21. Okt. 2004

Fachbereich 3

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadtverwaltung Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
FB 3

Bergisch Gladbach

Dienststelle: Abt. 60, Sachgebiet Verkehr
Kreishaus,
Block B, 4. Etage
Öffnungszeiten: Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr
Bearbeiter/in: Herr Wolter
Telefon: 02202 13-2254
Telefax: 02202 13-102700
E-Mail: verkehrslenkung@rbk-online.de

Zeichen: 60.3.3.1.1
Datum: 19.10.2004

1

Tempo 30-Zonen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach

Im Stadtgebiet Bergisch Gladbach entsprechen einige Tempo 30-Zonen nicht den rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Zum 1.2.2001 wurde die StVO in Bezug auf die Einrichtung von Tempo 30-Zonen geändert. Im § 45 Abs. 1 c sind die rechtlichen Vorgaben für diese geschwindigkeitsreduzierten Bereiche aufgeführt. Nach Satz 2 dieser Vorschrift darf sich die Zonen-Anordnung nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (klassifizierte Straßen) und auch nicht auf Straßen, die mit Zeichen 306 StVO als Vorfahrtsstraßen gekennzeichnet sind, erstrecken. Im Satz 3 sind weitere Ausschlussregelungen (Lichtsignalanlagen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien, benutzungspflichtige Radwege) genannt. Der Satz 4 fordert, dass an Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone grundsätzlich die gesetzliche Vorfahrtsregelung (rechts vor links) gelten muss. Die (die Verwaltung bindende) Verwaltungsvorschrift XI zu § 45 Abs. 1 bis 1e StVO lässt unter Buchstabe b (Randnummer 41) bei der Vorfahrtsregelung eingeschränkte Ausnahmen bei der Gestaltung der Kreuzung/Einmündung und bei Belangen des Buslinienverkehrs zu. Weitere, bei der Einrichtung von Tempo 30-Zonen zu berücksichtigende Vorgaben sind in den VV zu § 45 in den Randnummern 37 bis 45 aufgeführt.

In Ihrem Zuständigkeitsbereich wurde seit 2001 die Zonenbeschilderung in einigen Straßenzügen, die nicht den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, entfernt (z.B. Am Rübezahlwald, In den Auen, Beningsfeld). Es gibt aber weiterhin Straßenzüge, die als Tempo 30-Zone beschildert sind, in denen aber z.B. an allen Einmündungen die Vorfahrt mit Zeichen 306 geregelt ist oder die noch eine Leitlinie nach Zeichen 340 aufweisen (z.B. Altrefrath / Golfplatzstr., Halbenmorgen, Ferdinand-Schmitz Str. / Neuenweg).

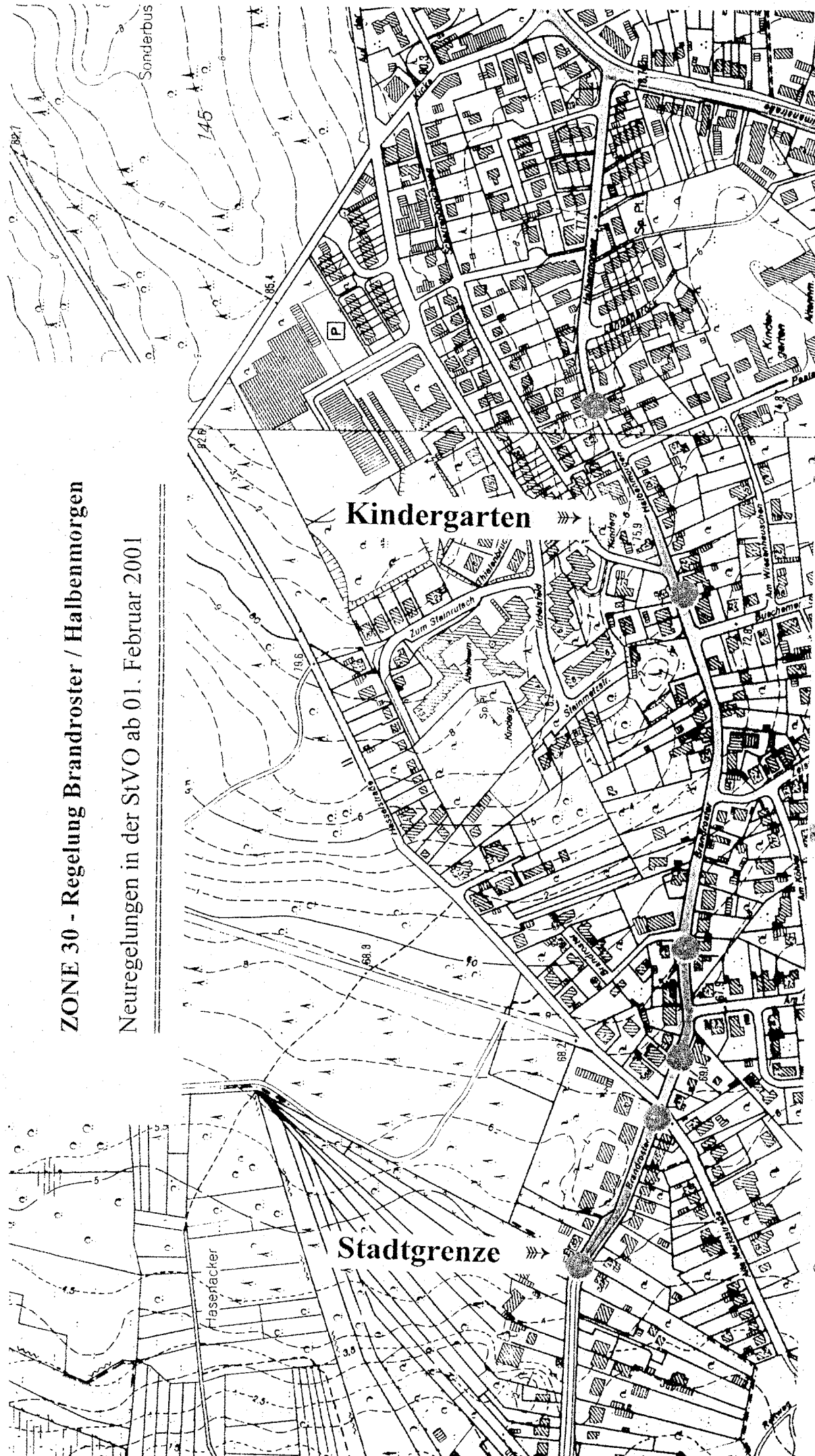
Ich bitte Sie, die Tempo 30-Zonen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach auf Grundlage der seit 2001 geltenden Vorschriften zu überprüfen und die Beschilderung der Tempo 30-Zonen im erforderlichen Umfang zu ändern.

Im Auftrag


Wolter

ZONE 30 - Regelung Brandroster / Halbenmorgen

Neuregelungen in der StVO ab 01. Februar 2001



← K 27

Zeichen 136 StVO
vorhanden für beide
Fahrtrichtungen



50 km/h



100m